

Erster Bürgermeister Strohmaier eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen am 19.02.2026 und 26.02.2026

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.02.2026 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen	2

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.02.2026 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen	1

2. a. Neubau der Kindertagesstätte St. Ambrosius (Teilprojekt 3) Vorstellung Stand Werkplanung

Vertreter der Projektsteuerung und des Architekturbüros stellen den aktuellen Sachstand bezüglich Kosten und Planung vor.

■■■■■ erkundigt sich, ob das Hergensweiler-Fest bei der Planung des Baulagers berücksichtigt wurde. Herr Hoffmann teilt mit, dass das Lager für das Hergensweiler-Fest rechtzeitig teilweise zurückgebaut wird.

■■■■■ betont, dass eine Trocknungsmöglichkeit für die Kleidung der Kinder eingeplant werden sollte. Herr Hoffmann erklärt, dass dies im Detailplan des Innenausbaus berücksichtigt wird.

b. Neubau der Kindertagesstätte St. Ambrosius (Teilprojekt 3) Vergabe des Gewerkes Rohbau- und Erdbauarbeiten

Sachverhalt:

Die Kindertagesstätte St. Ambrosius soll zurückgebaut und durch einen Neubau ersetzt werden.

Hierfür werden derzeit die erforderlichen Bauleistungen ausgeschrieben bzw. Angebote eingeholt.

Die Angebote für die notwendigen Rohbau- und Erdbauarbeiten wurden am 29.01.2026 (Veröffentlichungsdatum) über die Vergabepattform aumass im Rahmen einer öffentlichen EU-weiten Ausschreibung (aufgeteilt in 2 Losen) eingeholt (Angebotsfrist: 12.03.2026, 11:00 Uhr).

Eingegangen sind 4 wertbare Angebote für sowohl Los 1 als auch Los 2. 2 Angebote wurden von den Bietern vor Ende der Angebotsfrist wieder zurückgenommen, später jedoch jeweils ein neues Angebot eingestellt.

Los 1 (Bereich Erdbau):

Die Angebotspreise liegen zwischen 249.560,28 € brutto und 391.871,36 € brutto.

Der ursprüngliche Schätzwert des Fachplanungsbüros lag bei 328.040,50 € netto (=390.368,20 € brutto).

Los 2 (Bereich Rohbau):

Die Angebotspreise liegen zwischen 499.664,16 € brutto inkl. 2 % Preisnachlass und 645.182,70 € brutto.

Der ursprüngliche Schätzwert des Fachplanungsbüros lag bei 523.677,50 € netto (=623.176,23 € brutto).

Insgesamt beträgt das voraussichtliche Auftragsvolumen 749.224,44 € brutto. Der ursprüngliche Schätzwert des Fachplanungsbüros lag insgesamt für beide Lose bei 851.718,00 € netto (=1.013.544,42 € brutto).

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Hergensweiler beschließt, den Zuschlag für die Bauleistungen „Rohbau- und Erdbauarbeiten - Los 1“ an den Bieter mit der laufenden Angebotsnummer 3 zu vergeben und dessen Angebot vom 09.03.2026 (eingegangen am 09.03.2026) bezogen auf die Leistungen aus Los 1 anzunehmen (voraussichtlicher Auftragswert 249.560,28 € brutto).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat Hergensweiler beschließt, den Zuschlag für die Bauleistungen „Rohbau- und Erdbauarbeiten - Los 2“ an den Bieter mit der laufenden Angebotsnummer 5 zu vergeben und dessen Angebot vom 11.03.2026 (eingegangen am 12.03.2026) bezogen auf die Leistungen aus Los 2 anzunehmen (voraussichtlicher Auftragswert 499.664,16 € brutto inkl. 2 % Preisnachlass).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0

c. Neubau der Kindertagesstätte St. Ambrosius (Teilprojekt 3) Vergabe des Gewerkes Zimmerer- und Holzbauarbeiten

Sachverhalt:

Die Kindertagesstätte St. Ambrosius soll zurückgebaut und durch einen Neubau ersetzt werden.

Hierfür werden derzeit die erforderlichen Bauleistungen ausgeschrieben bzw. Angebote eingeholt.

Die Angebote für die notwendige Zimmerer- und Holzbauarbeiten wurden am 29.01.2026 (Veröffentlichungsdatum) über die Vergabeplattform aumass im Rahmen einer öffentlichen EU-weiten Ausschreibung (aufgeteilt in 2 Losen) eingeholt (Angebotsfrist: 12.03.2026, 11:00 Uhr).

Eingegangen sind 13 Angebote für sowohl Los 1 (Bereich Zimmerer und Holzbau) als auch Los 2 (Fassade).

Die Angebotspreise der Angebote, die nicht ausgeschlossen werden mussten, liegen bei Los 1 zwischen 1.482.516,70 € und 1.812.419,12 € brutto, bei Los 2 zwischen 153.568,98 und 183.648,29 € brutto.

Bei Vergabe der Lose jeweils an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten wertbaren Angebot, der nicht ausgeschlossen werden muss, ergibt sich eine voraussichtliche Gesamtauftragssumme von 1.636.085,68 € brutto.

Der ursprüngliche Schätzwert des Fachplanungsbüros lag bei 1.701.618,70 € netto (=2.024.926,25 € brutto).

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Hergensweiler beschließt, den Zuschlag für die Bauleistungen „Zimmerer- und Holzbauarbeiten - Los 1“ an den Bieter mit der laufenden Angebotsnummer 8 zu vergeben und dessen Angebot vom 11.03.2026 (eingegangen

am 11.03.2026) bezogen auf die Leistungen aus Los 1 anzunehmen (voraussichtlicher Auftragswert 1.482.516,70 € brutto).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat Hergensweiler beschließt, den Zuschlag für die Bauleistungen „Zimmerer- und Holzbauarbeiten - Los 2“ an den Bieter mit der laufenden Angebotsnummer 13 zu vergeben und dessen Angebot vom 12.03.2026 (eingegangen am 12.03.2026) bezogen auf die Leistungen aus Los 2 anzunehmen (voraussichtlicher Auftragswert 153.568,98 € brutto).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0

d. Neubau der Kindertagesstätte St. Ambrosius (Teilprojekt 3) Vergabe des Gewerkes Gerüstbauarbeiten

Sachverhalt:

Die Kindertagesstätte St. Ambrosius soll zurückgebaut und durch einen Neubau ersetzt werden.

Hierfür werden derzeit die erforderlichen Bauleistungen ausgeschrieben bzw. Angebote eingeholt.

Die Angebote für die notwendigen Gerüstbauarbeiten wurden am 30.01.2026 (Veröffentlichungsdatum) über die Vergabeplattform aumass im Rahmen einer öffentlichen EU-weiten Ausschreibung eingeholt (Angebotsfrist: 02.03.2026, 11:00 Uhr).

Eingegangen sind 13 Angebote.

Die Angebotspreise liegen zwischen 48.709,05 € netto (= 57.963,77 € brutto) und 126.483,50 € netto (= 150.515,37 € brutto).

Die Angebote inkl. Angebotspreise sind derzeit noch ungeprüft. Die Prüfung der formellen Voraussetzungen (Eignungsprüfung) für die Auftragsvergabe ist ebenfalls noch nicht abgeschlossen.

Der ursprüngliche Schätzwert des Fachplanungsbüros lag bei 67.378,05 € netto.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Zuschlag für die Bauleistungen „Gerüstbauarbeiten“ an den Bieter mit der laufenden Angebotsnummer 10 zu vergeben und dessen Angebot vom 02.03.2026 anzunehmen (voraussichtlicher Auftragswert 57.963,77 € brutto).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0

e. & f. Neubau der Kindertagesstätte St. Ambrosius (Teilprojekt 3)

Fenster: Beschlussfassung über Typen, Teilungen, Material, Oberflächen Sonnenschutz: Beschlussfassung

■■■■■ möchte den Preisunterschied zwischen den Varianten für das Fenstermaterial wissen, jedoch hat Herr Hoffmann diese noch nicht kalkuliert. Herr Hoffmann informiert über den schlechteren U-Wert, also die schlechtere Wärmeleitungsfähigkeit von Alufenstern im Vergleich zu Holzfenstern hin.

■■■■■ spricht sich für Kunststofffenster aus, da ■■■ selbst gute Erfahrungen damit gemacht hat. *Des Weiteren erinnert ■■■ das Gremium daran, dass in einer der zurückliegenden Sitzungen der Konsens dahingehend herrschte zu versuchen, sinnvolle Einsparungen zu machen.*

Herr Hoffmann entgegnet, dass Kunststofffenster bei 550,- € pro m² liegen und keine pauschale Aussage zur Langlebigkeit getroffen werden kann, zumal auch Holzfenster nicht zwingend länger halten.

■■■■■ ist kein Freund von Kunststofffenstern dieser Größe.

■■■■■ stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, dem anwesenden Herrn Walter Nuber Rederecht zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0

Herr Nuber erklärt, dass Alufenster teurer als von Herrn Hoffmann angeführt sind und ein anderes Raumklima schaffen. Auch er rät bei der geplanten Größe der Fenster definitiv von Alufenstern ab.

■■■■■ fragt, ob man für alle drei Varianten ausschreiben könnte, um dann die Kosten zu vergleichen.

Herr Wiest entgegnet, dass die Gemeinde aus vergaberechtlichen Gründen vergleichbar ausschreiben und sich für das wirtschaftlichste Angebot entscheiden muss. Jedoch kann die Ausschreibung mit Wahlpositionen erfolgen.

■■■■■ spricht sich für die Variante mit Holz-Alu aus, da dies für das Gebäude passender, wirtschaftlicher und nachhaltiger sei. ■■■■■ und ■■■■■ schließen sich der Meinung an.

Beschluss zu 2e:

Die Fenster werden wie in der Präsentation von SHA vom 26.03.2026 dargestellt ausgeführt. Material: Holz-Alu.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	1

Sonnenschutz

■■■■■ und ■■■■■ finden die Lösung der reduzierten Markisen wirklich gut gelungen.

Auf die Rückfrage von ■■■■■ erklärt Herr Hoffmann, dass alle Gelenkarmmarkisen individuell angefertigt werden, sich jedoch keine großen Preisunterschiede zu den Standardmaßen ergeben.

Beschluss zu 2f:

Der Sonnenschutz wird wie in der Präsentation von SHA vom 26.03.2026 dargestellt ausgeführt. Die senkrechten Markisen werden mit textilem Behang ausgeführt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0

Fensterbänke

Herr Hoffmann rät zu Beton mit Besenstrich, anstatt zu Blech, da dieser robuster ist und besser zum Gesamtbild passt.

■■■■■ erkundigt sich nach der Abdichtung, da ■■■ der Meinung ist, Beton ist nicht so leicht abzudichten, wie Blech. Herr Hoffmann erklärt, dass die

Fensterbank hinten und auch seitlich Aufkantungen erhält und eine zusätzliche Notabdichtung vorhanden ist, falls es doch mal undicht werden sollte.

Beschluss:

Die außenliegenden Fensterbänke werden in Beton ausgeführt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	2

g. Neubau der Kindertagesstätte St. Ambrosius; Beschlussfassung über die Vorrüstung einer Heizungsleitung von der Leiblachhalle zum Heimatmuseum

Mit Schreiben vom 23.02.2026 wurde bei der Gemeinde angeregt, im Zuge der Baumaßnahmen an der Kita eine Leitung von der Leiblachhalle zum Heimatmuseum zu verlegen, um dieses mit regenerativer Energie beheizen zu können, sobald die Heizungsanlage in der Leiblachhalle erneuert wird.

Nach einer Kostenschätzung des HLS-Planers ist mit Kosten in Höhe von ca. 50.000,00 € brutto zu rechnen.

■■■■■■■■■■ ist auf jeden Fall dafür, die Vorrüstung jetzt vorzunehmen, bevor im Nachhinein nochmals aufgebaggert werden muss.

■■■■■■■■■■ stimmt zu und möchte wissen, ob und wie das Heimatmuseum aktuell beheizt wird. BM Strohmaier erklärt, dass das Museum mit einer Gastherme ausgestattet ist, welche das Museum zwar temperiert, jedoch hauptsächlich vor dem Einfrieren schützt und nicht heizt.

■■■■■■■■■■ sieht eine kostengünstigere Lösung in der Anschaffung einer eigenen Wärmepumpe für das Museum. Dieser Meinung schließt sich BM Strohmaier an und weist darauf hin, dass trotz des Denkmalschutzes eine Wärmepumpe installiert werden kann.

■■■■■■■■■■ hat ebenfalls sofort die Wirtschaftlichkeit infrage gestellt. Für den Betrag der Leitung kann ebenso gut direkt eine autarke Lösung ins Museum gesetzt werden. Dieser Meinung schließt sich ■■■■■■■■■■ an.

■■■■■■■■■■ weist auf das ebenfalls mit der Gastherme verbundene Backhaus hin, welches bei dem Einbau einer neuen Heizung, der Dämmung und eines etwaigen Fenstertauschs berücksichtigt werden muss.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, vorsorglich eine Leitung für eine künftige Heizung von der Leiblachhalle ins Heimatmuseum legen zu lassen. Er beschließt eine überplanmäßige Ausgabe. Die Kosten sind, sofern sie sich im Rahmen der Kostenschätzung bewegen, im Rahmen des Gesamthaushalts gedeckt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Aufträge zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	1
	Nein-Stimmen:	9

3. Haushaltsplanung 2026; Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 mit Finanzplan 2027-2029, ggfs. Beschlussfassung zu einzelnen Haushaltsstellen

Sachverhalt:

Frau Bräutigam (Kämmerin der VG Sigmarszell) hat den Haushaltsplan 2026 mit Finanzplan 2027 – 2029 ausführlich in der Haushaltsberatung am 19.02.2026 erläutert.

Sie stellt dem Gremium die im Rahmen der Haushaltsberatungen angeregten sowie die seither eingetretenen Änderungen anhand einer Übersicht vor. Die Haushaltssatzung 2026 samt Anlagen wie Haushaltsplan und Finanzplan ging den Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungsladung zu.

Zudem weist Sie darauf hin, dass im Vorbericht auf Seite B9 der voraussichtliche Stand der allgemeinen Rücklage nach Ablauf des Haushaltsjahres 2026 nicht – wie dort angegeben - 1.611.111 €, sondern 1.270.335 € beträgt.

Im Anschluss wird die Haushaltssatzung 2026 durch den Ersten Bürgermeister verlesen.

■■■■■ fragt, ob nicht eine geringere Kreditmenge aufgenommen werden sollte.

■■■■■ entgegnet, dass dies erst beurteilt werden kann, wenn die genauen Zahlungstermine feststehen.

Frau Bräutigam bittet, die haushaltsfreie Zeit Anfang 2027 zu berücksichtigen. Erst ab Juli 2027 werden die teuren Rechnungen eintrudeln und dann kann die Kredithöhe besser eingeschätzt werden. Vorab nur 1 Mio. € einzukalkulieren lehnt sie ab.

█ weist auf die Differenzen von knapp 900.000,- € der Kostenprognose und dem Betrag im Haushalt hin. Frau Bräutigam erklärt, dass der Haushalt auf aktuellen Plänen beruht, aber sich hieran immer noch etwas ändert.

Beschluss I:

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 zu.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0

Beschluss II:

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan für die Jahre 2027 bis 2029 zu.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0

4. Sachstandsbericht zur Planung einer gemeinsamen Ferienbetreuung mit der Gemeinde Hergatz und Beschlussfassung über die voraussichtlich zu erhebenden Kosten

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht für Schüler der ersten Jahrgangsstufe ein Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung. Lediglich an 20 Schließtagen muss keine Ferienbetreuung angeboten werden.

Nach mehreren Gesprächen zwischen den Verwaltungen, dem Kreisjugendring, dem Jugendamt und den Leiterinnen der Mittagsbetreuungen wurde vereinbart, mit der beabsichtigten Vorgehensweise die Gemeinderäte zu befassen.

Im Rahmen der Schulanmeldung wurde das beiliegende Formular ausgegeben. Es ist vorsichtig formuliert, da beide Gemeinderäte noch nicht zugestimmt haben. Nach Berechnung des Kreisjugendamtes kann mindestens der im Formular genannte Wochenbetrag (ohne Essen) erhoben werden. Dieser berücksichtigt lediglich die Personalkosten, jedoch keinerlei weitere Kosten (Reinigung, Heizung usw.).

Da auch der Gemeinderat Hergatz mit der Sache befasst ist, wird vorgeschlagen, den endgültigen Betreuungssatz/Woche zwischen den Verwaltungen zu vereinbaren.

█ erkundigt sich, ob die Betreuung im wöchentlichen Wechsel zwischen Hergatz und Hergensweiler aufgeteilt wird. BM Strohmaier entgegnet, dass dies bislang nicht ausdiskutiert wurde und das Formular derzeit als qualifizierte Abfrage dient.

■■■■■ ist verwundert, weshalb die Gemeinde Hergensweiler nicht mit den anderen VG-Gemeinden eine Betreuung anbietet. BM Strohmaier weist auf den bestehenden Schulverband von Sigmarszell und Weißensberg, sowie auf den eigenen Hort der Gemeinde Opfenbach hin und teilt mit, dass sich aufgrund dessen kein anderer Zusammenschluss ergab.

■■■■■ findet es schade, dass hier die drei VG-Gemeinden keine gemeinsame Lösung finden konnten.

Beschluss:

Die Gemeinde Hergensweiler beschließt eine Kooperation mit der Gemeinde Hergatz bei der Ferienbetreuung für anspruchsberechtigte Erstklässler. Bei Bedarf und Wirtschaftlichkeit können Schüler weiterer Jahrgangsklassen der Grundschulen Hergatz und Hergensweiler zugelassen werden.

Die jeweiligen wöchentlichen Betreuungsstandorte werden zwischen den Verwaltungen vereinbart. Die Verwaltung wird ermächtigt, Betreuungskosten im Rahmen zwischen 130,00 € und 150,00 € / Woche zu bestimmen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0

5. Obernützenbrugg; Aufstellungsbeschluss für eine Außenbereichssatzung

Sachverhalt:

Im Zuge des eingeleiteten Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes äußerte sich das Landratsamt Lindau (Bodensee) zustimmend zur Planung, die Regierung von Schwaben hält die Aufstellung eines Bebauungsplanes für problematisch, da hier das Anbindegebot des LEP entgegenstehe. Sie teilt jedoch die bauplanungsrechtliche Einschätzung der Gemeinde, die derjenigen des Landratsamtes Lindau (Bodensee) zuwiderläuft.

Zitat aus dem Ergebnisvermerk von Herrn Stadtplaner Rehmann:

„Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und ggfs. der parallelen FNP-Änderung verfolgt die Gemeinde das Ziel, die geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Obernützenbrugg mittel- und langfristig sicherzustellen. Hintergrund ist u. a., dass das Landratsamt kürzlich ein Vorhaben im südöstlichen Teil von Obernützenbrugg nach § 34 BauGB genehmigt hat, während die Gemeinde den Bereich bislang als Siedlungsansatz im Außenbereich (§ 35 BauGB) eingestuft hatte; daraus ergibt sich ein erweitertes Entwicklungspotenzial, das planerisch gesteuert werden soll.“

Das Plangebiet ist überwiegend durch Wohnnutzung geprägt, weist jedoch auch bestehende gewerbliche Strukturen (u. a. Gartenbau, Beherbergung bzw. gewerbliche Vermietung, Heizungs-/Sanitärhandwerk) auf. Entlang der B 12 gibt es noch unbebaute Grundstücke, die gewerblich entwickelt werden könnten, so dass perspektivisch ein Gleichgewicht aus Wohnen und Gewerbe entstehen könnte. Die Erschließung ist über die bestehende Zufahrt an die B 12 gesichert.

Zwischenzeitlich liegt die landesplanerische Stellungnahme der Regierung von Schwaben vom 04.11.2025 (eingegangen am 03.12.2025) vor. Danach steht die Aufstellung eines Bebauungsplans in der bislang vorgesehenen Form nicht mit dem Anbindegebot gemäß LEP 3.3 Abs. 2 (Z) in Einklang; zugleich wird die Auffassung geteilt, dass Oberrützenbrugg kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB ist. Im Abstimmungstermin mit der Regierung von Schwaben am 18.12.2025 wurde diese Einschätzung bestätigt. Es wurde empfohlen, anstelle einer Bauleitplanung die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB zu prüfen. Vor diesem Hintergrund erwägt die Gemeinde, das Bebauungsplanverfahren nicht weiterzuführen und stattdessen auf dieses Instrument umzustellen.“

Ziel und Zweck der Planung:

Durch die Außenbereichssatzung soll für den bebauten Bereich „Oberrützenbrugg“ bestimmt werden, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung soll sich, soweit städtebaulich verträglich, auch auf Vorhaben erstrecken, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. Ziel ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung im bestehenden bebauten Bereich sowie eine nachvollziehbare Steuerung der weiteren Entwicklung unter Berücksichtigung möglicher Nutzungskonflikte (insbesondere entlang der B 12).

Hinweis: Der Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Verfahrens ändern.

■■■■■■ möchte wissen, ob eine Erweiterung des Geltungsbereichs ausreichen würde. BM Strohmaier erklärt, dass die Aufstellung der Außenbereichssatzung die Beurteilung zukünftiger Anträge erleichtern wird, da dann klar definiert ist, dass außerhalb dieses Außenbereichs nichts mehr hinzukommen kann und das Landratsamt Lindau (B) dann auch keine andere Auffassung mehr vertreten kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hergensweiler beschließt für das Gebiet „Obnernützenbrugg“ im Ortsteil Obnernützenbrugg (siehe Lageplan) die Außenbereichssatzung „Obnernützenbrugg – Erweiterung“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 538 (Teilfläche), 538/1, 538/2, 538/3, 540/2 (Teilfläche), 541, 541/3, 541/4, 541/5, 541/6, 543/3, 544/1, 544/2, 545 (Teilfläche), 545/1, 545/2, 590, 590/2 und 590/3, Gemarkung Hergensweiler.

Im Plangebiet besteht bereits die Außenbereichssatzung „Obnernützenbrugg“ (Fassung vom 26.01.2000). Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung „Obnernützenbrugg – Erweiterung“ wird die bestehende Satzung im räumlichen Überschneidungsbereich überplant und durch die Neufassung ersetzt.

Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren; die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0

6. Bauantrag Nr.023/2026, Antrag auf Baugenehmigung Bauvorhaben: Umbau und Sanierung des bestehenden Wohnhauses mit Einbau einer zweiten Wohneinheit in Obnernützenbrugg 7a; Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und Gewährung einer Aus- nahme von der Veränderungssperre

Sachverhalt:

Das Vorhaben, Umbau und Sanierung des bestehenden Wohnhauses mit Einbau einer zweiten Wohneinheit, liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hergensweiler weist den betroffenen Bereich als landwirtschaftliche Fläche aus.

Um das Dachgeschoss als zweite Wohneinheit nutzen zu können, wird die Aufstockung des Wohngebäudes beantragt. Dabei wird die Erhöhung des Kniestocks um 2,69 m geplant, sodass sich die Traufe von 2,68 m auf 5,37 m erhöhen würde. Weiterhin ist der Anbau eines Treppenhauses geplant.

Für den Bereich der Bebauung Oberrützenbrugg hat der Gemeinderat im vorherigen Tagesordnungspunkt die Erweiterung der vorhandenen Außenbereichssatzung beschlossen. Die am 12.06.2025 beschlossene Einleitung eines Bauleitplanverfahrens sowie die erlassene Veränderungssperre sind jedoch weiterhin gültig.

Nach § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Im Sinne des § 35 Abs. 6 BauGB richtet sich im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Diesen Vorhaben kann dabei nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Bereich der Bebauung Oberrützenbrugg sind die Traufhöhen recht unterschiedlich. Die unmittelbar angrenzenden Gebäude liegen zwischen 3,5 m bis 4,8 m. Die etwas abgerückte Hausnummer 9 kommt allerdings auf 6,46 m.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB, abgesehen des Widerspruchs zur Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder der Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung, wird aus Sicht der Verwaltung nicht befürchtet.

Gemäß der Satzung über die Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Hergensweiler vom 01.10.2025 sind zwei zusätzliche Parkplätze herzustellen. Diese Stellplätze werden in den Plänen dargestellt.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch die AGOD gesichert.

■■■■■■■■■■ spricht sich klar für die Zustimmung zu diesem Antrag auf Baugenehmigung aus.

Beschluss:

Für den Antrag auf Baugenehmigung, Huber Daniel und Jeuthe Lisa-Marie, Umbau und Sanierung des bestehenden Wohnhauses mit Einbau einer zweiten Wohneinheit, auf der Fl. Nr. 545/2 der Gemarkung Hergensweiler, Oberrützenbrugg 7a, i. d. F. v. 04.02.2026, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB wird der Erteilung einer Ausnahme von der erlassenen Veränderungssperre i. d. F. v. 13.06.2026 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0

7. Annahme einer zweckgebundenen Spende des Elternbeirats an die Kindertagesstätte St. Ambrosius

Der Elternbeirat der KiTa St. Ambrosius hat der Gemeinde einen zweckgebundenen Betrag (Ausflüge) in Höhe von 440,55 € gespendet.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die zweckgebundene Spende des Elternbeirates vom 27.02.2026 in Höhe von 440,55 € an.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0